

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 28. November 2016

FDP-Fraktion (Sprecher: Shitsetsang-Wil)

Art. 22a:

Die Verrechnung der Rückerstattung mit laufenden Leistungen der finanziellen Sozialhilfe ist zulässig, soweit die ~~ausgerichteten Leistungen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen~~ Kürzungslimite nach Art. 17 dieses Erlasses eingehalten wird und die Rückerstattung rechtskräftig verfügt wurde.

Begründung:

Gemäss Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist eine Rückerstattung beim laufenden Bezug bis zur Kürzungslimite von 30 Prozent unter Berücksichtigung der Bedürfnisse mitunterstützter Personen zulässig. Die Verrechnung bis zur Kürzungslimite entspricht jahrelanger und bewährter Praxis auch im Kanton St.Gallen. Die Sozialämter werden so zudem entlastet, das für die Berechnung der Sozialhilfeleistungen ansonsten nicht relevante betriebsrechtliche Existenzminimum zu ermitteln.